

## **Anhang zu RRB vom 11. Juni 2019**

### **Lüsslingen-Nennigkofen: Erschliessungsplan (Teil-GEP) "Schmutzwasserleitung Lüsslingen-Nennigkofen"**

#### **Auflagen zur Baubewilligung**

##### **Amt für Umwelt**

- a) Gemäss Art. 16 der Abfallverordnung VVEA muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen. Das fehlende Entsorgungskonzept ist auszuarbeiten und einzureichen.
- b) Sofern ein Einbau bis zum MGW erfolgt und während der Bauzeit kein Grundwasser abgesenkt werden muss, liegt die Zuständigkeit für die Genehmigung des Einbaus bei der Einwohnergemeinde (Verletzung der Deckschicht gem. Art. 32 Abs. 2 lit. b Gewässerschutz-Verordnung/GSchV in Verb. mit § 83 Abs. 3 lit. b Gesetz über Wasser, Boden und Abfall/GWBA).
- c) Sofern ein Einbau unter den Mittleren Grundwasserspiegel (MGW) und/oder eine temporäre Absenkung des Grundwassers während der Bauzeit erfolgt, ist das Bau- und Justizdepartement für die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung resp. für die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung zuständig. In diesem Falle ist das Einbaugesuch via Einwohnergemeinde an das Amt für Umwelt weiterzuleiten.
- d) Dem Gesuch sind in beiden Fällen ein geologisches Gutachten sowie das offizielle Gesuchformular beizulegen.
- e) Der Baubeginn im Gewässerbereich ist der Abteilung Wasserbau mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- f) Bei der Unterquerung der beiden Oberflächengewässer ist zwischen der bestehenden Bachsohle und dem Scheitel der neuen Druckleitung eine Überdeckung von mindestens 1.00 m einzuhalten.
- g) Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau der Druckleitung sowie aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der Druckleitung entstehen.
- h) Werden am Eimattbach/Bärenbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Druckleitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- i) Der Boden ist getrennt nach Oberboden, Unterboden und mineralischem Aushub auszuheben und in getrennten Wällen zwischenzulagern. Die Wälle dürfen nicht befahren werden. Bei der Verfüllung des Grabens wird zuerst der mineralische Aushub, danach der Unterboden darüber der Oberboden eingebracht. Das ursprüngliche Gelände muss wiederhergestellt werden.
- j) Die Materialverdrängung durch den Kabelrohrblock ist durch eine entsprechend verminderte Wiedereinfüllung des mineralischen Aushubs zu kompensieren. Das überschüs-

- sige Aushubmaterial ist korrekt zu entsorgen. Es darf nicht für Terrainveränderungen verwendet werden.
- k) Nach Beendigung der Bauarbeiten muss das ursprüngliche Terrain wiederhergestellt sein. Der neugeschüttete Boden darf nicht befahren und während 3 Jahren nur als Wiese (Kleegrasmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden.
- l) Die ARA inkl. Zufahrt muss mindestens bis auf eine Tiefe von 100 cm unter Bodenkante entfernt werden. Für einen guten Wasserdurchlass sind darunterliegende Betonplatten komplett zu entfernen oder zu perforieren. Auf der Aushubsohle ist eine Rohplanie zu erstellen, darüber sind 90 cm Unterboden und 40 cm Oberboden ohne Befahren zu schütten. Die Rekultivierung ist nach den Vorgaben des Merkblattes "Terrainveränderungen und Aufhumusierungen ausserhalb der Bauzone", Amt für Umwelt 2008 durchzuführen.
- m) Die rekultivierte Fläche darf nicht direkt bewirtschaftet werden, sondern es hat eine Folgebewirtschaftung gemäss Vorgaben des Merkblattes "Empfehlungen für die Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen", Amt für Umwelt 2002 zu erfolgen.
- n) Rekultivierung und Folgebewirtschaftung sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (gemäss BGS-Liste: [www.soil.ch/cms/fileadmin/Medien/BBB/bbb\\_liste.pdf](http://www.soil.ch/cms/fileadmin/Medien/BBB/bbb_liste.pdf)) zu planen und zu begleiten, gemäss Merkblatt "Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)", CercleSol NWCH 2016. Zur Werkabnahme und zur Abnahme der Folgebewirtschaftung ist je ein Vertreter des Amtes für Umwelt, Abt. Boden und des Amtes für Landwirtschaft einzuladen.
- o) Wenn immer möglich, sind Baustellen-Installationsplätze auf befestigten Plätzen zu errichten. Falls diese auf unversiegelten, natürlichen Böden angelegt werden gilt:
- Kein Bodenabtrag für temporäre Installationsplätze.
  - Boden muss vorgängig begrünt (Kunstpflanzung) und das Gras gemäht werden.
  - Boden mit Geotextil (Funktionen bewahren und trennen) abdecken, Kieskoffer vor Kopf auf Geotextil schütten, mind. 50 cm Mächtigkeit abgewalzt.
  - Erstellen des Installationsplatzes bei gut abgetrocknetem Boden und trockener Witterung.
  - Nach dem Ende der Bauarbeiten muss der Installationsplatz wieder vollständig rückgebaut, das ursprüngliche Gelände muss wiederhergestellt werden. Dabei darf der natürliche Boden nicht befahren werden.
- p) Für die Bauausführung ist das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt sinngemäss zu beachten.
- q) Vor Inbetriebnahme ist aufzuzeigen, wie die geforderte Leistung der Abwasserpumpen geprüft wird. Die gilt im speziellen für die Pumpleistung bei langer Betriebsdauer (Regen etc.).

### **Amt für Raumplanung**

- a) Die Hecke bei der ARA und die Ufergehölze sind grösstmöglichst zu schonen. Allfällig erforderliche Rodungen von Gehölzen sind an Ort und Stelle zwischen Oktober und März mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern zu ersetzen. Die Bauherrschaft muss dazu vorgängig rechtzeitig mit der Abt. Natur und Landschaft (Tel. 032 627 25 79) betreffend Arten und Anzahl der Ersatzpflanzungen Rücksprache nehmen.
- b) Sämtliche Wiesenflächen, auch diejenigen ausserhalb der Vereinbarungsflächen, sind nach Abschluss der Bauarbeiten im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni zwingend mit der Saatgutmischung UFA Salvia anzusäen. Es dürfen keine anderen Mischungen verwendet werden.

**Amt für Landwirtschaft**

- a) Im Bereich des Rückbaus der ARA Lüsslingen ist die Rekultivierung so vorzunehmen, dass der Standort nach Abschluss der Arbeiten die Qualitätskriterien an Fruchtfolgeflächen (FFF) wieder vollumfänglich erfüllt.
- b) Die Drainageleitung auf GB 1403 ist zu schonen bzw. wieder Instand zu stellen und mit dem Werkeigentümer abzunehmen. Die Angaben sind vor Ort mittels Sondagen zu überprüfen.
- c) Der Ausführungszeitpunkt ist mit den betroffenen Bewirtschaftern abzusprechen und frühzeitig bekannt zu geben. Den Bewirtschaftern sind die Ertragsausfälle und Inkonvenienzen korrekt zu entschädigen.
- d) In Landwirtschaftsflächen ist die Leitung so zu verlegen, dass deren Scheitel mindestens 0.8 m überdeckt ist (ist gemäss Plänen so vorgesehen, Grabenprofile).

**Schweizerische Bundesbahnen/SBB**

- a) Vor den Bauarbeiten (Durchquerung) ist eine Nullmessung vom Gleis vorzunehmen. Nach Abschluss der Bauarbeiten (Teil Durchquerung) ist das Gleis neu zu vermessen. Die Nullmessung sowie die Vermessung nach Abschluss der Bauarbeiten ist dann der SBB zuzustellen.
- b) Die Pläne vom ausgeführten Werk (Teil Durchquerung) ist der SBB nach Abschluss der Bauarbeiten zuzustellen.
- c) Die Spülbohrung ist durch eine geübte Bauunternehmung auszuführen.
- d) Die Bauherrschaft hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsrichtlinien eingehalten werden.